



**Model United Nations Baden-Württemberg 2019**  
**Gremium: Menschenrechtsrat**  
**Thema: Rechte von Rückkehrer\*innen in Postkonfliktzonen**  
**Stadium: verabschiedete Resolution**

DER MENSCHENRECHTSRAT,

*unter Hinweis auf* frühere Resolutionen und Abkommen, namentlich die Resolutionen und Abkommen A/73/12, Globaler Pakt für Flüchtlinge (2018), A/RES/71/1, New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten (2016), A/RES/69/154, Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer\*innen und Vertriebene in Afrika (2015),

*unter Hinweis auf* das Mandat des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

*aner kennend*, dass Rückkehrer\*innen im Augenblick nicht ausreichend Unterstützung und Schutz zukommt, und dass es deshalb einer internationalen Regelung für Rückkehrer\*innen bedarf,

*besorgt*, dass es zu Menschenrechtsverletzungen an Rückkehrer\*innen kommt,

*hervorhebend*, dass die Rechte von Frauen, Alten, Kindern und Menschen mit Behinderung besonders geschützt werden müssen,

*bemerkend*, dass Rückkehrer\*innen für alle Beteiligte einen humanen, sozialen und ökonomischen Wert haben,

*unter Hinweis auf* die Zustände meist zerstörte Infrastruktur der Herkunftsländer, welche eine Rückkehr in ein mittlerweile friedliches Gebiet deutlich erschweren,

*in Unterstützung* einer Ausweitung des UNHCR-Mandats auf Rückkehrer\*innen,

*mit dem Ausdruck* des Dankes an alle Nationen, welche schon jetzt die Rückkehr durch bilaterale Abkommen möglich machen,

*zuversichtlich*, dass die Staatengemeinschaft eine nachhaltige Lösung finden wird,

1. *erklärt* eine\*n Rückkehrer\*in als eine Person, welche den Status eines Flüchtlings (Abkommen für die Rechtstellung der Flüchtlinge, Artikel 1, Absatz



- A) innehat und sich nun innerhalb der Staatsgrenzen des Staates aufhält, in welchem sie\*er die Staatsbürgerschaft besitzt oder besessen hat, mit der Absicht dort dauerhaft zu bleiben und dessen Status als ein\*e Rückkehrer\*in enden soll, wenn strukturelle Gewalt wie auch infrastrukturelle und rechtliche Benachteiligung, welche gegen die Menschenrechte verstößt, beendet sind;
2. *fordert* alle Nationen *auf*, die Menschenrechte von Rückkehrer\*innen zu wahren;
  3. *legt* der Generalversammlung dringend *nahe*, das Mandat der UNHCR auf Rückkehrer\*innen auszuweiten und die Zusammenarbeit mit der IOM auszuweiten;
  4. *befürwortet* bilaterale Abkommen zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr;
  5. *begrüßt* Geldmittel für Projekte in Herkunftsländern und für das UNHCR;
  6. *erbittet* von allen Staaten des globalen Nordens und Ländern, die finanziell dazu in der Lage sind, Beiträge für Projekte in Herkunftsländern und für solche des UNHCR zu leisten, wobei auf die Kapazitäten und Ressourcen der einzelnen Staaten eingegangen werden muss;
  7. *berücksichtigt* die sich im Laufe der Zeit stetig ändernden unterschiedlichen Möglichkeiten der verschiedenen Länder und Organisationen, Hilfe zu leisten und das Vorhaben zu unterstützen;
  8. *hebt hervor*, dass Minderheiten einen besonderen Schutz benötigen und dass die Wiedereinbürgerung unabhängig von Volksgruppe, Religion, Hautfarbe oder jeder anderen Art von Differenzen erfolgen muss;
  9. *fordert* Mitgliedstaaten *auf*, beim Schutz von Rückkehrer\*innen, Alten, Menschen mit Behinderungen, Kranken, Frauen und Kindern besonderen Schutz zukommen zu lassen;
  10. *legt* UNICEF *nahe*, sich ausdrücklich um die Rechte von Kindern von Rückkehrer\*innen zu sorgen und die vorhandenen Projekte auszubauen, um die Reintegration zu fördern und den betroffenen Ländern eine möglichst unversehrte Generation zu geben;
  11. *legt* der UNESCO *nahe*, sich ausdrücklich auch um die Bildung von Kindern von Rückkehrer\*innen zu sorgen und die vorhandenen Projekte auszubauen, um eine gebildete Generation heran zu ziehen, welche die Fähigkeiten hat, ihr



Heimatland wieder nachhaltig aufzubauen und empfiehlt lokale Aufklärung als gewaltpräventive Maßnahme, um den Schutz der Rückkehrer\*innen zu sichern;

12. *setzt* sich für eine sichere und den Bedürfnissen der Rückkehrer\*innen angepasste Rückführung in die Herkunftsländer *ein*;
13. *beabsichtigt* die Ernennung eines UN-Sonderberichterstatters, der mit den Hilfsorganisationen vor Ort kooperiert, um die Lage der Rückkehrer\*innen bis hin zur gelungenen Integration gemäß Ziel 15 des Globalen Paktes für Migration verfolgen soll;
14. *fordert* die internationale Staatengemeinschaft *auf*, intensiver mit allen Nichtregierungsorganisationen, welche sich mit den Rechten von Flüchtlingen und vor allem von Rückkehrer\*innen befassen, zusammenzuarbeiten, um die Bedürfnisse der Rückkehrer\*innen mit Informationen der Vereinten Nationen und dem logistisch optimalem Spezialwissen der Partnerorganisationen unter Zustimmung der Regierung des betroffenen Staates zu befriedigen;
15. *unterstreicht* die Notwendigkeit zur Förderung und die einfachere Reintegration bei der freiwilligen Rückkehr und appelliert an
  - a. betroffene Mitgliedstaaten, bestehende nationale Programme zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr zu erweitern und neue zu schaffen, bestehend unter anderem aus
    - i. Reintegrationszentren zur gesammelten und geordneten Rückführung in den Alltag,
    - ii. Workshops zur beruflichen Weiterbildung,
    - iii. spezielle Maßnahmen für benachteiligte Gruppen wie Frauen, Kindern, Alten und Menschen mit Behinderungen,
  - b. alle Mitgliedstaaten, die IOM bezüglich freiwilliger Rückführungen stärker finanziell und beratend zu unterstützen;
16. *unterstützt* und *hofft* in Absprache mit den betroffenen Ländern auf eine Intensivierung der rechtlichen Unterstützung von Rückkehrern\*innen, durch den UNHCR, um Rückkehrer\*innen, welche sich solch eine Unterstützung nicht leisten können, die Möglichkeit zu geben, ihren alten und eventuell verloren gegangenen Besitz zurück zu erhalten, sowie persönliche Dokumente zu erhalten;
17. *legt* allen Mitgliedsstaaten *nahe*, den Schutz von Rückkehrer\*innen in ihr Einwanderungsrecht aufzunehmen, um auch innerstaatlich einen Schutzraum zu schaffen, welcher Verstöße gegen das körperliche und psychische



Wohlbefinden der Rückkehrer\*innen durch Privatpersonen, Unternehmen, Vertretern der staatlichen Gewalt oder der staatlichen Gewalt selbst verhindert;

18. *legt* allen vorherigen Aufenthaltsländern der Rückkehrer\*innen *nahe*, sie nach Möglichkeit in Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme zu integrieren, sodass sie nach ihrer Rückkehr höher qualifiziert sind und somit eine höhere Wahrscheinlichkeit auf eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt haben;
19. *erwägt*, mit Zustimmung des betroffenen Landes, die Austeilung temporärer Reiseausweise von Seiten des UNHCR auf Grundlage offizieller Prüfungen der Herkunft dieser Personen, an Rückkehrer\*innen ohne gültige Reisedokumente, welche die Ausweisung der Rückkehrer\*innen bis zur Ankunft an ihrem Zielort erleichtern würden, die vom\*von der Rückkehrer\*in schnellstmöglich gegen offizielle Dokumente ausgetauscht und außerdem durch keine Institution verpflichtend anerkannt werden müssen;
20. *ermutigt* Herkunftsländer zur periodischen Überprüfung der eigenen Maßnahmen zum Schutz von Rückkehrern\*innen, durch Nichtregierungsorganisation und Mitarbeiter\*innen der Vereinten Nationen;
21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.